



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

| | |
|--|--|
| Kanton: <input type="checkbox"/> | Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> |
| Absender: Velokonferenz Schweiz Kathrin Hager, Daniel Siegrist | |

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Wir möchten die laufende Revision der relevanten Verordnungen nutzen, weitere Anpassungen, die für den Veloverkehr Verbesserungen bringen, zu beantragen. Wir bitten Sie, diese zu prüfen:

- VRV: Art. 1 Abs. 8 VRV bestimmt, dass "das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn (...) nicht als Verzweigung" gilt.

Diese Bestimmung führt dazu, dass Radwege, die in eine Strasse münden, in jedem Fall den Vortritt verlieren. Sie beschneidet den Gestaltungsspielraum der Vollzugsbehörden unnötig. Sie sollen im Einzelfall entscheiden dürfen, ob ein einmündender Radweg vortrittsberechtigt oder -belastet geführt werden soll.

Wir beantragen die Streichung des Wortes "Radweg" in Art. 1 Abs. 8 VRV.

- VRV: Art. 43 VRV bestimmt, dass für die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern "sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, (...) das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet [ist]:

(...)

d. in Begegnungszonen"

Im zweiten Satzteil wird gesagt, dass das Nebeneinanderfahren nur möglich ist, "sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird". Unseres Erachtens muss eine Verlangsamung des nachfolgenden Verkehrs so lange in Kauf genommen werden, bis der/die linksfahrende Velofahrende zur Seite gefahren ist und überholt werden kann.

Daher beantragen wird, den Satzteil wie folgt zu ergänzen: "sofern der übrige Verkehr nicht unnötig behindert wird."

- Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn:

Gemäss diesen Weisungen "darf die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» (...) nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig."

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng und verunmöglicht die Sicherung von kritischen Stellen bei Einmündungen auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr (gemeinsame Fuss- und Radwege mit oder ohne Trennlinie). Gerade dort sehen einmündende Verkehrsteilnehmende nicht immer, dass die Fussverkehrsfläche auch von Velofahrenden befahren wird.

Wir beantragen daher die Ergänzung der Bestimmung mit dem Wort "Radweg".

- VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 8 VRV regelt, in welchen Fällen - zusätzlich zum Kreisverkehrsplatz (s. Art. 41 Bst. b VRV) - Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen können: "auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten", sowie "auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen".

Wir beantragen aus Gründen der Sicherheit, dass Velofahrende auch entlang von parkierten Fahrzeugen vom Rechtsfahren abweichen dürfen. Von parkierten Fahrzeugen geht die Gefahr von sich öffnenden Autotüren aus. Eine 100 cm breite Autotür ragt bei einem Öffnungswinkel von 45° rd. 70 cm in die Fahrbahn hinein. Geht man davon aus, dass "Rechtsfahren" ein Abstand von 70cm vom Fahrbahnrand bedeutet, so kommt es im genannten Fall zu einer Kollision des Velofahrenden mit der Tür.

Antrag 1: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "entlang von parkierten Fahrzeugen".

- VTV: Art. 213 Abs. 1bis regelt die Breite der Fahrräder. Diese dürfen inkl. Cargo-Bikes höchstens 1.00 Meter breit sein: Fahrräder dürfen höchstens 1.00 m breit sein; beim Transport von Behinderten höchstens 1.30 m. Mit dieser Maximalbreite lassen sich jedoch keine "Standardbehälter" transportieren. Somit ist der Einsatz von Cargo-Velos in der City-Logistik nur eingeschränkt möglich. In anderen EU-Staaten sind diese breiteren Bikes bereits im Einsatz. Für einen effizienten Logistik-Transport er Cargo-Bike auf der "letzten" Meile ist eine Anpassung notwendig.
- VRV: Art. 60 Abs. 3b regelt die Mitnahme von Kindern auf Fahrrädern: "in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen." Die heutigen Cargo-Bikes bieten Platz für den sicheren Transport von bis zu 4 Kindern

Antrag 1: Art 213 Abs. 1bis VTV wird entsprechend der Breite der Cargo-Bikes angepasst

Antrag 2: Art 60 Abs. 3b VRV: Für Cargo-Bikes wird die Mitnahme bis zu 4 Kindern erlaubt.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die generelle Freigabe von Fusswegen und Trottoirs für's Radfahren (Kinder bis 12 Jahre) erachten wir als kritisch. Zum einen sind häufig die Sichtweiten bei Ein- und Ausfahrten nicht gegeben, zum andern ergeben sich zusätzliche Konflikte zwischen Fussgängern und Velofahrenden. Die eigentliche Problematik der fehlenden Veloinfrastruktur insbesondere Innerorts kann mit dieser Lockerung nicht gelöst werden. Sind Strassen für den Veloverkehr unsicher, gilt es diese Strassen mit geeigneten Massnahmen sicher zu machen und nicht die Velofahrenden aufs Trottoir zu verschieben.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15.a. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 3 einverstanden?

Nein. Vgl Antwort zu Frage 30

→Dieser Artikel fehlt in der Word-Vorlage.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die VKS beantragt in dieser Änderungsrunde auch die Velostrassen aufzunehmen. Der Versuch wurde im Frühling beendet, die Auswertung liegt vor und diverse Städte warten auf die Möglichkeit dieser Anwendung. Laut dem Auswertungsbericht konnten keine negativen Auswirkungen festgestellt werden. Die Velostrassen sind ein wichtiges Element, um die Veloschnellrouten/Vorrangrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführen, v.a. dort wo kein eigenes Trasseee erstellt werden kann. Die VKS beantragt, die Velostrassen mit einem eigenen, neuen Signal einzuführen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da die Benützungspflicht von Radwegen auch für E-Bikes bis 45 km/h gilt, müssen Radwege mit Benützungspflicht eine Länge, Breite und Ausgestaltung aufweisen, die

die Sicherheit auch der E-Bikenutzer nicht gefährdet. Da dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann, soll eine Ausnahmeregelung für E-Bikes bis 45 km/h geschaffen werden. Ev. soll die Benutzungspflicht generell überdacht werden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Möglichkeit für Gebührenpflicht von Mofas/schnellen E-Bikes führt wohl zu weit. E-Bikes und Mofas können ja auch die "normalen" Veloabstellplätze benutzen.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Anpassung ist aus Sicht Veloverkehr sehr zu begrüssen. Werden signalisierte Velorouten (z.B. die Routen von Veloland Schweiz oder signalisierte Alltagsrouten) unterbrochen, z. B. durch Bauarbeiten, ist eine Umleitung für Radfahrer nicht Fakultativ (kann), sondern zwingend.

Antrag: Bei Unterbrechungen von signalisierten Routen für den Veloverkehr ist immer eine Umleitungsstrecke zu signalisieren.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Änderungen werden grundsätzlich sehr begrüsst. Um die Einsatzmöglichkeiten der neuen Zusatztafel nicht im Vorfeld bereits wieder stark einzuschränken, sollen in Abs. 2 die zwingenden Bestimmungen namentlich «Der entsprechende Fahrstreifen muss einen zuführenden Radstreifen aufweisen sowie eine gelbe Haltelinie, die nach der für den übrigen Fahrzeugverkehr geltenden weissen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreifen ist nötig, wenn: a. ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht oder dem übrigen Fahrzeugverkehr das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist, und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.» gestrichen werden. Die detailgenauen Ausführungsbestimmungen sind auf Normenebene zu regeln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz verboten, weshalb auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden kann.

Mit dem Hinweis auf die gewährleistete Verkehrssicherheit ist dieser Genüge getan. Die Einrichtung einer vorgezogenen Haltelinie soll daher nicht Pflicht sein. Die Verkehrssicherheit respektive gute Sichtbeziehungen können fallweise auch ohne diese gewährleistet werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 75, Abs. 6: die Regelung ist sehr zu begrüßen.

Art. 75 Abs. 7: Analog zu Art. 69a soll auf die zwingenden Ausführungsbestimmungen namentlich «Aufstellbereiche dürfen nur markiert werden, wenn ein Radstreifen in den Aufstellbereich mündet. Auf einen in den Aufstellbereich mündenden Radstreifen darf verzichtet werden, wenn: a. keine Rechtsabbiegemöglichkeit besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen bei der Verzweigung untersagt ist, und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.» Die detailgenauen Ausführungsbestimmungen sind auf Normenebene zu regeln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz verboten, weshalb auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden kann. Zudem soll diese Markierung auch bei einmündenden Strassen mit Tempo 30 angewendet werden können in denen keine Radstreifen markiert werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Frage 30

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- 1) Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung ist zu verzichten.
- 2) Die SSV soll analog den Bestimmungen von Art. 54a SSV mit den Wegweisern für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) ergänzt werden.

Begründung:

Die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a ist problematisch. Die VO ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SVV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: